



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

10 B 10784/25

In der Verwaltungsrechtssache

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.,
Röpkestraße 12, 30173 Hannover

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Nils Spörkel,
Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen - 0254/25NiS -

gegen

Polizeidirektion Hannover - Dezernat 22 -
vertreten durch den Polizeipräsidenten,
Waterlostraße 9, 30169 Hannover - 22.24-12206-1048/2025-3379/2025-15312/2025 -

– Antragsgegnerin –

wegen versammlungsrechtlicher Beschränkung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - am 10. Dezember 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Beschränkung unter Nr. 7 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 9. Dezember 2025 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begeht vorläufigen Rechtsschutz gegen eine versammlungsrechtliche Beschränkung der Antragsgegnerin.

Der Antragsteller zeigte am 11. November 2025 bei der Antragsgegnerin eine Versammlung für den 10. Dezember 2025 zwischen 18.00 Uhr und 20.00 Uhr mit dem Gegenstand „Asylrecht schützen, Tag der Menschenrechte“ an. Die Versammlung solle am Hannah-Arendt-Platz vor dem Niedersächsischen Landtag stattfinden. Die erwartete Teilnehmerzahl betrage 200 bis 300 Personen. Dabei gab er als Hilfsmittel Megafone und Lautsprecher an.

Mit E-Mail vom 17. November 2025 gab die Antragsgegnerin dem Antragsteller „grünes Licht“ bezüglich des Versammlungsortes und des Zeitraums. In einem Telefonat mit dem Anzeigenden der Versammlung am 19. November 2025 kündigte die Antragsgegnerin den Erlass mehrerer Beschränkungen bezüglich der Nutzung elektroakustischer Verstärkungsmittel wie beispielsweise einer Lautstärkebegrenzung an.

Mit Bescheid vom 9. Dezember 2025 ordnete die Antragsgegnerin neun Beschränkungen an, insbesondere:

„(...)

4. Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
5. Ein Lautstärkepegel von 90 db(A), gemessen in einem Meter Abstand von der Emissionsquelle (Lautsprecher, Megaphone etc.), darf durch zum Einsatz kommende elektroakustische Verstärkungsmittel (Lautsprecheranlagen, Megaphone etc.) nicht überschritten werden.
6. (...)
7. Die Nutzung elektroakustischer Hilfsmittel für Musik, Ansprachen und Durchsagen ist jeweils nach einer Stunde für 15 Minuten zu unterbrechen.
8. (...)

9. Bei Abspielen von Musik während der Versammlung darf die Musikbeschallung die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Anschließend ist eine jeweils mindestens 5 Minuten dauernde Musikpause einzulegen.“

Die Antragsgegnerin ordnete die sofortige Vollziehung der Beschränkungen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.

Zur Begründung der Beschränkungen nahm die Antragsgegnerin Bezug auf § 8 Abs. 1 NVersG. Zu den Beschränkungen Nrn. 5 und 7 führte sie im Wesentlichen aus, dass die Lautsprecherbenutzung zur Herstellung von Öffentlichkeitswirksamkeit Ausprägung des durch Art. 8 GG eingeräumten Selbstbestimmungsrechts bezüglich der Modalitäten der Versammlung (Ort, Zeit, Art, Inhalt und Hilfsmittel) sei. Dieses Selbstbestimmungsrecht könne beschränkt werden, wenn seine Ausübung zur Kollision mit Rechtsgütern anderer führe. Dem Interesse an der Lautsprecherbenutzung entgegen stehe das Interesse der Personen, die nicht an der Versammlung teilnehmen würden, an der Versammlungsthematik nicht interessiert seien und sich der durch die Hilfsmittel erhöhten Wirkung der Meinungskundgabe nicht entziehen könnten. Zudem würden das durch Art. 2 Abs. 2 GG geschützte Ruhebedürfnis der Anwohner, Anlieger und Passanten und der Gesundheitsschutz von Versammlungsteilnehmern, Polizeikräften und Gewerbetreibenden entgegenstehen. Diese Interessen müssten in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Die Begrenzung des Lautstärkepegels in Nr. 5 auf 90 dB(A) entspreche der herrschenden medizinischen Meinung, dass die Gefahr des Eintretens von Gesundheitsschäden bei einer Beschallung ab einem Wert von 90 dB(A) am Immissionsort erheblich zunehme. Im Hinblick auf die zulässigen Lärmimmissionen könne man sich zum Gesundheitsschutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft auch an den Immissionsrichtwerten der TA Lärm orientieren, welche tagsüber bis 22 Uhr im Kerngebiet einen Immissionsrichtwert von 60 dB(A), für einzelne kurzfristige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen von höchstens 90 dB(A) festlege. Die Begrenzung auf 90 dB(A) berücksichtige auch den Umstand, dass Versammlungen dieser Art zu den typischen Erscheinungsformen großstädtischen Lebens gehörten und bis zu einem bestimmten Grad von Anliegern hinzunehmen seien.

Die Beschränkung zu Nr. 7 begründete die Antragsgegnerin ebenfalls mit dem Gesundheitsschutz vor Lärmbelästigungen. Die Beschränkung berücksichtige neben der Teilnehmerzahl der Versammlung auch den erwarteten Lärm durch nahen Straßenverkehr oder zu erwartende Gegendemonstrierende, umgebende Nutzungen, die Häufigkeit von Demonstrationen am beantragten Ort, die Tiefe des Raumes, in den der Schall abge-

strahlt wird, die Lage und damit zusammenhängend Frequentierung des Versammlungs-ortes und die Dauer der Lärmbelästigung. Die Beschränkung der Dauer der Nutzung elektroakustischer Hilfsmittel ziele auf die Verteilung des „Lärmkontingents“ des von versammlungsrechtlichen Aktionen stark betroffenen Bereichs ab. Angrenzend an die Versammlung würden sich Geschäftsbetriebe, Verwaltungsgebäude sowie Wohnbebauung befinden. Die betroffenen Anwohner, Geschäftsbetriebe, Ministeriumsmitarbeiter, Passanten und Polizeikräfte müssten vor durchgängig hohen Lärmemissionen geschützt werden. Denn die dauerhafte Beschallung durch die stationäre Versammlung, welche länger als eine Stunde andauere, stelle eine besonders hohe Schallbelastung dar. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes seien regelmäßige ruhigere Phasen notwendig. Die Versammlung und die Meinungskundgabe seien während dieser Phase nicht unterbrochen, sondern weiterhin möglich, nur ohne elektroakustische Verstärkung.

Dem Schutz vor Gesundheitsschäden durch Lärmemissionen diene auch die Beschränkung zu Nr. 9. Die zeitliche Begrenzung musikalischer Darbietungen verhindere, dass Anwohner und Polizeikräfte durchgängigen Lärmemissionen ausgesetzt seien.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei erforderlich, weil ansonsten bei einer Klage gegen die Beschränkungen wegen der aufschiebenden Wirkung die Versammlung am 10. Dezember 2025 ohne die Beschränkungen stattfinden könne. Dies würde jedoch zur Realisierung der Gefahren durch die Versammlung und letztendlich zu unumkehrbaren Folgen und vollendeten Tatsachen führen. Das überwiegende Interesse insbesondere der Anlieger des Bereiches der Versammlung mache eine sofortige Einhaltung der Beschränkungen erforderlich.

Gegen die Beschränkung Nr. 7 des Bescheides hat der Antragsteller am 9. Dezember 2025 Klage erhoben (10 A 10783/25), über die noch nicht entschieden ist, und gleichzeitig um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus:

Die negative Meinungsfreiheit umfasse nicht das Recht, eine (kollektive) Meinungsäußerung anderer Personen nicht zur Kenntnis nehmen zu müssen, sondern nur das Recht, keine fremde Meinung als die eigene verbreiten zu müssen. Daher könne die negative Meinungsfreiheit Dritter, die sich der Kundgabe durch elektroakustische Hilfsmittel nicht entziehen können, nicht als kollidierendes Interesse herangezogen werden.

Die Beschränkung zu Nr. 7 sei auch im Hinblick auf den Gesundheitsschutz nicht gerechtfertigt. Dem Lärmschutz sei einerseits durch die Auflagen Nr. 5 und Nr. 9 bereits Rechnung getragen. Auch seien tatsächliche gesundheitliche Einschränkungen bei der „Dauerbeschallung“ mit 90 db(A) nicht zu erwarten, die über einfache Belästigungen hin-

ausgehen würden. In unmittelbarer Nähe des Versammlungsortes würden sich der Niedersächsische Landtag sowie überwiegend Verwaltungsgebäude befinden. Ein größerer Betrieb bzw. der Aufenthalt von Menschen sei dort ab 18 Uhr nicht zu erwarten. Im direkten Umkreis zum Versammlungsort würden sich keine Wohngebäude befinden. Unmittelbar um die Ecke gelegen sei zudem der Weihnachtsmarkt, von dem deutlich höhere Belästigungen der Anwohnerschaft ausgehen würden. Die Belästigung sei aufgrund der Dauer der Versammlung von zwei Stunden auch zeitlich beschränkt.

Das Verbot von Hilfsmitteln zur akustischen Verstärkung für 15 Minuten beschränke Ansprachen und Durchsagen und damit die unmittelbare Meinungskundgabe. Dadurch werde die Versammlungszeit effektiv um 12,5 Prozent verringert und die Versammlungsfreiheit – anders als bei bloßen Lärmbeschränkungen wie in Nr. 5 oder der Einschränkung von Musikbeiträgen wie in Nr. 9 – in ihrem unmittelbaren Kernbereich eingeschränkt.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage (10 A 10783/25) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Dezember 2025 hinsichtlich der beschränkenden Verfügung zu Nr. 7 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie verteidigt die angegriffene Beschränkung unter Berufung auf deren Begründung im Wesentlichen wie folgt:

Der Hannah-Ahrendt-Platz sei an allen Seiten von Bebauung umgeben, was diesen für übermäßige Schallausbreitung anfällig mache, insbesondere durch die Schallreflexion. Der Höchstrichtwert von 90 dB(A) der TA Lärm gelte im Kerngebiet tagsüber eigentlich für Geräuschspitzen, im Fall der Versammlung sei dieser als Höchstwert hingegen für einen Zeitraum von 90 Minuten zulässig.

Unmittelbar an den Versammlungsort angrenzend befindet sich entgegen der Ansicht des Antragstellers eine Wohnbebauung: Das Wohngebäude in der Leinstraße/Ecke Bohlendamm sei vom Versammlungsort nur etwa 20 Meter entfernt. Bei den umgebenden Verwaltungsgebäuden handele es sich um den Niedersächsischen Landtag und das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Aufgrund der dort geltenden Gleitzeit-Arbeitszeit bis 20 Uhr sei es nicht unüblich, dass sich zur Zeit der Versammlung dort Verwaltungsmitarbeitende aufhalten würden.

Durch den Weihnachtsmarkt in der Altstadt, welcher an der Leinstraße und am Bohlen-damm Zugänge habe, komme es insbesondere zwischen 18 und 20 Uhr zu einem erhöhten Aufkommen von Passanten, die den Weihnachtsmarkt besuchen würden. Dementsprechend sei eine erhöhte Anzahl von Passanten der Lärmbeschallung ausgesetzt.

Die Lärmemissionen würden auch die Besuchenden und Gewerbetreibenden auf dem Weihnachtsmarkt betreffen, da über den Bohlendamm als Schalltrichter der Schalldruck der Versammlung ungehindert auf den Weihnachtsmarkt in der Köbelingerstraße einwirken könne.

Gleichzeitig sei zu berücksichtigen, dass die Emissionen des Weihnachtsmarktes zusätzlich zu der Versammlung den Lärmpegel für die Anwohner und Verwaltungsmitarbeitenden verstärken würden.

Der Hannah-Ahrendt-Platz sei regelmäßig Ort von Versammlungen unter Nutzung von elektroakustischen Verstärkungsmitteln. Am 10. Dezember 2025 finde auch von 20 bis 21 Uhr eine weitere Versammlung vor Ort statt. Um einen schonenden Ausgleich zwischen den Rechten der Betroffenen und denen der jeweiligen Versammlung zu erreichen, sei eine Beschränkung aller Versammlungen notwendig, die den Einsatz von elektroakustischen Verstärkungsmitteln beabsichtigen.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers stelle die Beschränkung auch keine Unterbrechung oder Untersagung der Versammlung als solche für 15 Minuten dar, sondern unterbinde nur die Nutzung elektroakustischer Verstärkungsmittel. Die Meinungskundgabe hingegen sei weiterhin ohne Unterbrechung möglich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

Die Antragsgegnerin hat das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der angegriffenen versammlungsrechtlichen Beschränkung in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise begründet. So hat sie ausgeführt, dass eine Durchführung der Versammlung ohne die angeordneten Beschränkungen zur Realisierung von nicht mehr rückgängig zu machenden Gefahren wie beispielsweise Gesundheitsgefahren führen könnte.

Nach Auffassung des Gerichts überwiegt aber das Aussetzungsinteresse des Antragstellers gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse. Die vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffende Ermessensentscheidung setzt eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen voraus, in die auch die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs einzubeziehen sind. Hierbei ist bei Versammlungen, die auf einen einmaligen Anlass bezogen sind, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Sofortvollzug der angegriffenen Maßnahme in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Form führt. Soweit möglich, ist die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht nur summarisch zu prüfen, und sofern dies nicht möglich ist, eine sorgfältige, hinreichend substantiiert begründete Folgenabwägung vorzunehmen (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81, 341/81 –, BVerfGE 69, 315 (363 f.) – „Brokdorf II“; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 11. Juli 2025 – 14 ME 2/25 – juris Rn. 4), in die wiederum die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs in der Hauptsache mit einzubeziehen sind.

Nach diesen Grundsätzen überwiegt hier das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Interesse am Sofortvollzug. Maßgeblich für die Interessenabwägung ist dabei, dass die Klage des Antragstellers nach derzeitigem Sachstand voraussichtlich Erfolg haben wird, weil sich die angegriffene versammlungsrechtliche Beschränkung, auf die der Antragsteller sein Rechtsmittel beschränkt hat, aller Voraussicht nach als rechtswidrig erweisen wird.

Rechtsgrundlage für versammlungsrechtliche Beschränkungen ist § 8 Abs. 1 NVersG. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst dabei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Die „unmittelbare Gefahr“ im Sinne des § 8 Abs. 1 NVersG setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden an den der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgütern führt. Als Grundlage der Gefahrenprognose sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich

allein nicht aus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 – 1 BvR 2793/04 – juris Rn. 20; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 1. September 2021 – 11 ME 275/21 – juris Rn. 10; Hessischer VGH, Beschluss vom 22. März 2024 – 8 B 560/24 – juris Rn. 14). Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Gründen für ein Verbot oder eine Beschränkung liegt grundsätzlich bei der Behörde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2012 – 1 BvR 2794/10 – juris Rn. 17; Beschluss vom 12. Mai 2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 19).

Wenn diese Voraussetzungen einer versammlungsrechtlichen Beschränkung vorliegen, räumt das Gesetz der Versammlungsbehörde Ermessen hinsichtlich ihres Einschreitens und der Wahl ihrer Mittel ein, bei dessen Betätigung sie den hohen Rang der Versammlungsfreiheit zu beachten und die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen hat. Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Abwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechtes ergibt, dass dies zum Schutz anderer mindestens gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 – juris Rn. 32). Bloße Belästigungen Dritter, die sich aus der Gruppenbezogenheit der Grundrechtsausübung ergeben und sich ohne Nachteile für den Versammlungszweck nicht vermeiden lassen, müssen zwar grundsätzlich hingenommen werden (BVerfG, Urteil vom 22. Februar 2011 – 1 BvR 699/06 – juris Rn. 40). Auch im Rahmen einer Versammlung sind allerdings Tätigkeiten unzulässig, die anderen eine Meinung mit nötigenden Mitteln aufdrängen. Das Versammlungsrecht gibt dem Einzelnen kein Recht zum Übergriff in den geschützten Rechtskreis Dritter (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Mai 2023 – 6 B 33.22 – juris Rn. 17; Urteil vom 24. Mai 2022 – 6 C 9.20 – juris Rn. 24). Rechtsgüterkollisionen können im Rahmen versammlungsrechtlicher Beschränkungen ausgeglichen werden (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 1. September 2021 – 11 ME 275/21 – juris Rn. 11; Sächsisches OVG, Beschluss vom 29. Oktober 2021 – 6 B 399/21 – juris Rn. 7). Maßgeblich sind dabei stets die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, die Frequenz, in der gleichartige Versammlungen ggf. wiederholt werden, deren vorherige Bekanntgabe, etwaige Ausweichmöglichkeiten, die Dringlichkeit eventuell verhinderter Anliegen, aber auch der Sachbezug zwischen den beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Im Rahmen der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die Wahl des Versammlungsortes

und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 – juris Rn. 64 m.w.N.; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 1. September 2021 – 11 ME 275/21 – juris Rn. 11; Bayerischer VGH, Beschluss vom 17. Oktober 2016 - 10 CS 16.1468 – juris Rn. 30).

Nach diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die unter Nr. 7 der angefochtenen Verfügung ergangene Beschränkung des Einsatzes elektroakustischer Hilfsmittel nach einer Stunde für 15 Minuten unverhältnismäßig und damit rechtswidrig ist, weil die Abwägung der kollidierenden grundrechtlichen Interessen der Beschränkung entgegensteht.

Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass nach Auffassung des Gerichts durch die Beschränkung insbesondere im Hinblick auf die kurze Dauer der Versammlung ein nicht geringfügiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit vorliegt. Es teilt die Einschätzung des Antragstellers, dass bei einer 15-minütigen Unterbrechung jeglicher Wortbeiträge der Eindruck entstehen würde, dass die Versammlung beendet sei und Umstehende eine „schweigende Versammlung“ nicht verstehen würden. Denn Sinn und Zweck von Versammlungen ist bereits per Definition die Teilhabe an der politischen Meinungsbildung. Diese kann zwar auch wortlos, etwa durch Plakate oder im Rahmen einer Mahnwache geschehen, findet jedoch insbesondere durch Wortbeiträge und Reden im Rahmen der Versammlung statt. Bei einer Versammlung mit 200 bis 300 Teilnehmenden sind solche ohne elektroakustische Verstärkung faktisch unmöglich. Denn entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sind Meinungskundgaben ohne elektroakustische Verstärkung von dem Großteil der Teilnehmenden nicht hörbar. Zweck einer Versammlung ist zudem regelmäßig, dass die Meinungskundgabe nicht nur von Teilnehmenden, sondern auch von Dritten wie Passanten wahrgenommen wird. Auch dies wäre für Durchsagen und Ansprachen zumindest für die Dauer der 15-minütigen Ruhepausen unmöglich. Durch die Ruhepausen wird daher die grundrechtlich geschützte Kommunikation von Meinungen innerhalb der Versammlung sowie mit Dritten und damit deren Funktion als Instrument politischer Teilhabe und Meinungsbildung stark eingeschränkt.

Demgegenüber stützt die Antragsgegnerin die Beschränkung einerseits auf den Gesundheitsschutz der von Lärmbeschallung betroffenen Dritten sowie auf die negative Meinungs- und Versammlungsfreiheit Dritter. Zur Durchsetzung dieser Interessen ist die Beschränkung jedoch nicht erforderlich und im Hinblick auf das Gewicht der Versammlungsfreiheit nicht angemessen.

Der Verhinderung einer Gesundheitsgefährdung Dritter durch die „Dauerbeschallung“ mittels elektroakustischer Hilfsmittel ist durch die Beschränkungen zu Nr. 5 und Nr. 9 Genüge getan, wenn eine Beschränkung des Lärmpegels auf 90 db(A) sowie im Hinblick auf die Musikbeschallung eine zeitliche Beschränkung nebst Musikpausen angeordnet wird. Die Beschränkung der Nutzung der elektroakustischen Hilfsmittel auch für Ansprachen und Durchsagen ist hingegen zum Schutz vor Lärmbeschallung und damit zum Gesundheitsschutz nicht erforderlich. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei der geplanten Versammlung um eine Kundgebung von lediglich zwei Stunden handelt. Bei einer wesentlich längeren Versammlung wäre es nachvollziehbar, regelmäßige 15-minütige Ruhepausen anzurufen, um eine „Dauerbeschallung“ derjenigen Anrainer zu verhindern, die sich der stationären Versammlung nicht entziehen können. Die angrenzenden Geschäfte an den Hannah-Arendt-Platz schließen jedoch spätestens um 19 Uhr, sodass für diese von einer „Dauerbeschallung“ von über einer Stunde nicht die Rede sein kann. Auch im Niedersächsischen Landtag findet am 10. Dezember 2025 keine Plenarsitzung statt, die durch die Lärmbeschallung betroffen sein könnte. Die betroffenen Anwohner sowie die Verwaltungsmitarbeiter haben die Lärmbeschallung für eine Dauer von zwei Stunden als bloße Belästigung hinzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es als Ziel einer Versammlung zum von Art. 8 GG umfassten Selbstbestimmungsrecht gehören kann, gerade die Anwohner, Verwaltungsmitarbeitenden sowie Passanten mit ihrer Kundgebung zu erreichen. Diese versammlungsspezifische Kommunikation findet ihre Grenze dann, wenn die Rechte derjenigen, auf die eingewirkt wird, eine unzumutbare Einschränkung erfahren (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 27. Juni 2025 – 14 ME 1/25 – juris Rn. 10; Beschluss vom 11. Juli 2025 – 14 ME 2/25 – juris Rn. 14). Diese Zumutbarkeitsgrenze ist bei einer auf 90 db(A) und auf zwei Stunden begrenzten Versammlung, welche draußen stattfindet, während sich die Anrainer in geschlossenen Räumen in den umliegenden Gebäuden aufhalten, nicht erreicht. Die Lärmemissionen des Weihnachtsmarktes, welche zusätzlich zu denen der Versammlung kommen würden und zu einer Verstärkung der Lärmbelastung führe, vermögen ebenfalls eine Beschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nicht zu rechtfertigen.

Was den angrenzenden Weihnachtsmarkt angeht, so ist darüber hinaus nicht ersichtlich, inwieweit die nicht unmittelbar angrenzende Versammlung für die Besuchenden und Gewerbetreibenden auf dem Weihnachtsmarkt insbesondere in Anbetracht der Eigenlautstärke des Weihnachtsmarktes eine deutliche Erhöhung des Lärmpegels bedeutet, welche eine über eine bloße Belästigung hinausgehende Gesundheitsgefährdung darstellt. Im Hinblick auf die Passanten in der Leinstraße und am Bohlendamm ist die Lärmbeschallung ohnehin nur als sehr geringfügig zu bewerten,

da davon auszugehen ist, dass diese sich nur kurzfristig vor Ort befinden, wenn diese gerade den Weihnachtsmarkt betreten oder verlassen.

Die negative Meinungsfreiheit Dritter überwiegt nach dem obenstehenden Maßstab nur dann die Versammlungsfreiheit, wenn anderen eine Meinung mit nötigenden Mitteln aufgedrängt wird, während die negative Versammlungsfreiheit lediglich als „negative Teilnahmefreiheit“ das Recht gewährleistet, einer Versammlung fernzubleiben, und es daher verbietet, öffentlich zugängliche Plätze durch eine Versammlung gänzlich zu vereinnahmen (Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 27. Juni 2025 – 14 ME 1/25 – juris Rn. 14). Dies ist durch die geplante Versammlung nicht der Fall. Dass der Hannah-Ahrendt-Platz gänzlich vereinnahmt wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch werden weder den Besuchenden oder den Gewerbetreibenden des Weihnachtsmarktes noch den Anwohnern und Verwaltungsmitarbeitenden Meinungen in nötiger Weise aufgedrängt: Der Weihnachtsmarkt befindet sich einige Straßen vom Hannah-Ahrendt-Platz entfernt. Auch die Anwohner und Verwaltungsmitarbeitenden haben die Versammlung nicht direkt „vor der Nase“, sondern befinden sich innerhalb umschlossener Gebäude, während die Versammlung draußen auf dem Platz stattfindet. Die elektroakustische Verstärkung von Redebeiträgen stellt keine nötigenden Mittel dar, welche eine unzumutbare Belästigung bedeuten. Hingegen schützt die negative Meinungsfreiheit nicht schlachtweg davor, mit den Meinungen anderer nicht konfrontiert zu werden (BVerfG, Beschluss vom 4. November 2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300-347).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Von einer Reduzierung des Betrages im Eilverfahren (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit, NordÖR 2025, 471) ist abzusehen, da bei Verfahren der vorliegenden Art durch die Entscheidung im Eilverfahren die Entscheidung in der Hauptsache faktisch vorweggenommen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gegen die Entscheidung über den Sachantrag durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzulegen.

q.e.s.

Reccius

q.e.s.

Dr. Haake

q.e.s.

Gogolin